



Satzung des Vereins

Lombergsweg 2
D-44879 Bochum – Linden
Internet : www.kiliga.de

113-05-D vom 1.1.2011

Status 12.1.2011

Ergänzende Beschlüsse der MV 27.3.2011

Im Text enthalten

§ 5.1.1 neu Mitgliedsbeiträge

§ 7.7 neu Protokollierung Mitgliederversammlungen

§ 9.14 neu Protokollierung Vorstandssitzungen



Präambel

Die Vereine

Kindergarten Linden in Gambia – Partner für Afrika e.V.

sowie

Hattingen hilft e.V.

haben sich mit Wirkung vom 1.Januar 2011

Im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

unter dem Namen

Kindergarten Linden, Schul- und Dorfentwicklung in Gambia e. V.

zur weiteren gemeinsamen Arbeit mit erweiterten Vereinszielen

vereinigt.

Die jeweiligen mobilen und immobilien Vereinsvermögen

gehen auf den neuen Verein über.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen : Kindergarten Linden, Schul- und Dorfentwicklung in Gambia e.V.
- 2) Zu Werbezwecken können die Abkürzungen
 - .1 KLGverwendet werden.
- 3) Sitz des Vereins ist Bochum, Deutschland.
- 4) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
- 5) Der Verein kann außerhalb Bochums unselbständige Regionalgruppen errichten.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- 1) der Betrieb und die Erhaltung des Kindergartens mit Vorschulcharakter in Jabang Village, Gambia zur Förderung der Erziehung und allgemeinen Bildung der Kinder.
- 2) die Förderung der Grundschule in Jabang Village , Gambia, mit dem Ziel einer intensiven schulischen Bildung.
- 3) die Förderung der Kinder zu 2.1) und 2.2) durch Anleitung zur Pflege ihrer Gesundheit.
- 4) die Verbesserung der Ernährungssituation
 - 4.1 der Kinder zu 2.1) durch Mittagessen im Kindergarten und
 - 4.2 der Kinder zu 2.2) in der Grundschule durch Schulspeisung.
- 5) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Verbesserung der dörflichen Lebens- und Arbeitssituation in Jabang Village und Umgebung wie z.B. mit Gartenbau-, Herdbau-, Bienenzucht- oder anderen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösungen erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen dieses Paragraphen erfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied- und Patenschaft

- 1) Mitgliedschaft

1.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit oder besondere finanzielle Unterstützung fördert.

Ehepaare und Gleichgestellte, die beide Vereinsmitglieder sind und sich in besonderer Weise für den Verein in Deutschland und/oder in Gambia einsetzen, zahlt einer der Partner den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Die Stimmrechte werden davon nicht reduziert.

1.2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung gültig.

1.3) Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch eine der Mitgliederversammlung schriftlich benannte Person aus.

1.4) Die Mitgliedschaft endet

1.4.1) durch den Tod des Mitgliedes.

1.4.2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig.

1.4.3) durch Verstoß gegen Vereinsziele. Wenn ein Mitglied

- gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder
 - trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt,
- kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann es innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet.

Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte des Mitgliedes.

1.5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 2) Patenschaft

2.1) Paten des Vereins unterstützen die Vereinsziele durch Zahlung gleich bleibender monatlicher Geldbeträge, ohne die Pflichten und Rechte eines Mitgliedes zu erwerben. Sie werden über die Arbeit des Vereins informiert und können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

2.2) Persönliche Patenschaften für Kinder in Afrika sind nicht möglich.

2.3) Die Patenschaft endet durch Tod oder Erklärung des Paten.

2.4) Der Patenschaftsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Personen mit schriftlich bestätigter Mitgliedschaft mit je einer Stimme an. Familienmitgliedschaften werden wie Mitgliedschaften juristischer Personen behandelt. (§ 5.1.3).
- 2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, des Faxes oder des Emails. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung erfolgt gem. § 7.2.
 - 3.2) Auf schriftliches Verlangen von mind. 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichungen siehe unter §§ 7.5) und 7.6).
- 5) Zu Satzungsänderungen des Vereins sind abweichend von § 7.4 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
- 6) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Bei nicht ausreichender Anwesenheit reicht bei einer zweiten Mitgliederversammlung 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Sitzungstermin, die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nennt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern innerhalb von 6 Wochen per Email zuzustellen sowie in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf jeder Wahlperiode aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand zu §§ 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 in geheimer Wahl. Die Koordinatoren zu § 9.1.4 können auf Antrag in geheimer Wahl gewählt werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz 1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einspruchanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, oder delegiert die Rechnungsprüfung an Externe. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über :
 - 5.1) Beitragsbefreiungen.
 - 5.2) neue Projekte des Vereins.
 - 5.3) Verträge und Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften.
 - 5.4) Beiträge
- 6) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1) dem oder der Vorsitzenden.
 - 1.2) dem oder der 2. Vorsitzenden - als Stellvertretung im Vorsitz und als Schriftführer bzw. Schriftführerin.
 - 1.3) dem oder der 3. Vorsitzenden als zweite Stellvertretung und als Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin.
 - 1.4) bis zu 4 Koordinatoren als erweiterten Vorstand.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. §§ 9.1.1 bis 9.1.3 vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und Budgets handeln die Vorstände und Koordinatoren eigenverantwortlich und sind zeichnungsberechtigt
- 4) Der Vorstand gem. .§§ 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl

gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein nächster Wahlgang. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. §§ 9.1.1 bis 9.1.1.3 während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Koordinatoren.
- 6) Die Vorstandsmitglieder gem. §§ 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen erfolgen im Rahmen geltender Steuerrichtlinien in der Regel in Form von Spendenbescheinigungen.
- 7) Der oder die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- 8) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen, erstattet den Kassenbericht und stellt sicher, dass im Namen des Vereins keine ungedeckten Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden.
- 9) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist in Verwaltungen federführend und unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- 10) Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens dreimal jährlich mit 7-tägigem Vorlauf mit Angaben der Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von jeweils mind. 2 gewählten Vorstandsmitgliedern gem. §§ 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 und Koordinatoren gem. § 9.1.1.4 gegeben.

Koordinatoren gem. §§ 9.1.1.4 können den Vorstand gem. §§ 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 nicht überstimmen.

Ein Protokoll jeder Sitzung ist zu führen.
- 11) Koordinatoren sind verantwortlich für ein Fachgebiet gem. §2 der Satzung.
Sie handeln im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich und berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

Zur Durchführung der Aufgaben ist eine mindestens einmal jährliche Anwesenheit vor Ort erforderlich. Bei Verhinderung regelt der Vorstand einen Ersatz.
- 12) Koordinatoren zu § 9.1.1.4 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten gelten die §§ 9.4 und 9.5.
- 13) Übt ein Vorstandsmitglied gem. §9.1.1 bis 9.1.3 gleichzeitig auch das Amt eines Koordinators des erweiterten Vorstandes gem. § 9.1.4 aus, so hat er/sie bei Abstimmungen nur eine Stimme als gewähltes Vorstandsmitglied
- 14) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Sitzungstermin, die Namen der Anwesenden und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nennt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zeitnah vorzulegen.

§ 10 Mitgliederbeiträge und Patenschaften

- 1) **Mitgliedsbeiträge** werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und vom Verein ¼ - jährlich per Lastschrift eingezogen

- 2) **Patenbeiträge** werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Abweichungen von der festgelegten Höhe sind in begründeten Fällen möglich. Die Art der Zahlung erfolgt in Abstimmung mit den Paten.

§ 11 Schuldenhaftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Auf Vereinsvermögen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.
- 2) Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sowie dem verantwortlichen Management in Gambia ist es untersagt, Schulden zu machen, die das jeweils aktuelle Barvermögen des Vereins übersteigen.
- 3) Den Koordinatoren ist es untersagt, Verbindlichkeiten einzugehen, die über ihr jährliches Budget hinausgehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Das Vermögen des Vereins darf bei Auflösung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an einen oder mehrere deutsche gemeinnützige Vereine für den Bau und/oder den Betrieb eines Kindergartens und /oder die Förderung der schulischen Ausbildung und/oder der Verbesserung der Ernährungssituation und/oder der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Gambia oder Afrika.
- 3) Wird das immobile Vermögen wie Gebäude und Anlagen auf einem vereinseigenen oder einem Gemeindegrundstück von einem Nachfolger gem. §12.2 nicht übernommen und das Projekt an gleichem Ort nicht weitergeführt, so geht dieses entgegen Absatz 1) und 2) in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde für gemeinnützige Zwecke über.
- 4) Über den oder die zu begünstigenden Nachfolger oder Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5) Wird der Verein durch politische, religiöse oder andere Gründe gezwungen, die Projekte dauerhaft aufzugeben oder kann er über das mobile und immobile Vermögen vor Ort länger als 1 Jahr nicht mehr verfügen, so entfällt die Verpflichtung, das Genannte ausschließlich gemeinnütziger Nutzung gem. §§ 12.2 bis 12.4 zuzuführen.

§ 13 Genehmigung durch das Finanzamt

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.